



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Einmalige Gebühren (Aufnahmegebühr):

1.1.	Ordentliche Mitglieder	EUR 50.-
1.2.	Korporative Mitglieder	EUR 150.-

2. Jahresbeitrag:

2.1.	Ordentliche Mitglieder	
2.1.1.	Normalbeitrag	EUR 140.-
2.1.2.	Ermäßigter Beitrag für Mitglieder in Ausbildung	EUR 70.-
2.2.	Familienmitglieder	EUR 40.-
2.3.	Jugendmitglieder bis zum 25. Lebensjahr	
2.3.1.	Normalbeitrag	EUR 70.-
2.3.2.	Ermäßigter Beitrag ab dem 2. Kind bei Mitgliedschaft eines Elternteils	EUR 40.-
2.3.3.	Beitrag für Mitglieder der Segel-AGs	EUR 70.-
2.4.	Korporative Mitglieder	EUR 250.-
2.5.	Spartenbeitrag für Nutzer der Vereinsyacht zusätzlich	
2.5.1.	Normalbeitrag	EUR 50.-
2.5.2.	Ermäßigter Beitrag für Mitglieder in Ausbildung gem. 2.1.2. und Jugendmitglieder gem. 2.3.	EUR 25.-

3. Klubdienst-Ersatzleistung:

3.1.	Ordentliche Mitglieder gem. 2.1.1.	6 Std. oder EUR 60.- Ersatzzahlung
3.2.	Ordentliche Mitglieder gem. 2.1.2.	6 Std. oder EUR 30.- Ersatzzahlung
3.3.	Jugendmitglieder ab 18 Jahre (Stichtag 1.1.)	6 Std. oder EUR 30.- Ersatzzahlung

4. Fälligkeiten

- 4.1. Die Gebühren für Punkt 1 sind binnen eines Monats nach erfolgter Aufnahme fällig.
- 4.2. Der Beitrag gem. Punkt 2.1., 2.4. und 2.5 wird im Januar fällig, der gem. Punkt 2.2. und 2.3. im April
- 4.3. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds nach dem Fälligkeitstag, so ist der Jahresbeitrag binnen eines Monats nach erfolgter Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Juli, so ist für das Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.4. Der Beitrag für nicht geleisteten Klubdienst gem. Punkt 3. Wird analog zu 4.3. gehandhabt.
- 4.5. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

5. Sonstige Gebühren:

Die Gebühren für Ständer, Anstecknadeln und dgl. Werden vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

6. Sonstiges:

- 6.1. Der ermäßigte Beitrag gemäß 2.1.2. wird Ordentlichen Mitgliedern, die in der Ausbildung stehen (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und ähnliche) gegen Nachweis gewährt. Liegt der Nachweis bis zum Fälligkeitszeitpunkt (Ziffer 4.2.) nicht vor, wird der volle Beitrag abgerufen. Für soziale Härtefälle kann der Vorstand auf Antrag eine Sonderregelung vornehmen.
- 6.2. Mitglieder, die älter als 70 Jahre oder ausschließlich korporative Mitglieder sind, oder außerhalb des Bereiches der Kreise PLÖ, RD, NMS, OH und SE sowie der Stadt Kiel wohnen, werden nicht zur Ersatzzahlung gem. Pkt. 3. herangezogen. Für Neuaufnahmen ab 2021 gelten keine geographische Einschränkungen mehr. Über Weitere Befreiungsgründe entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag. Ausstehende Arbeiten können bei den Takelmeistern (Haus/Boote) und der Betreuung für den Tresendienst erfragt werden.
- 6.3. Es wird als vereinswidriges Verhalten angesehen, wenn Beiträge, Gebühren und Umlagen trotz Mahnung nicht entrichtet werden. Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen rückständig, so kann sein Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. c) der Satzung erfolgen.
- 6.4. Die Änderungen gemäß 6.2. dieser Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2020 beschlossen und sind zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Änderungen gemäß 2.5. dieser Beitrags- und Gebührenordnung wurden in der Mitgliederversammlung vom 8. März 2024 beschlossen und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Möltenort, den 8. März 2024

(Uwe Eckert)
Erster Vorsitzender

(Dieter Graesch)
Zweiter Vorsitzender